

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbepolizei
Hallwilerweg 5
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 248 84 84
ggp@lu.ch
www.ggp.lu.ch

Konsumkredite

Bewilligungspflicht

Wer in der Schweiz gewerbsmässig Konsumkredite vergeben oder vermitteln will, untersteht gemäss [Bundesgesetz über den Konsumkredit](#) einer Bewilligungspflicht. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Personen, die dem eidgenössischen Bankengesetz unterstehen.

Bewilligungsbehörde

Die Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei erteilt Bewilligungen an Kreditgeber und Kreditvermittler mit Sitz im Kanton Luzern oder an Gesuchsteller mit Sitz im Ausland, wenn diese hauptsächlich auf dem Gebiet des Kantons Luzern tätig sind.

Bewilligungsvoraussetzungen

Für die Erteilung einer Bewilligung wird vorausgesetzt, dass die Gesuchstellenden

- einen guten Ruf geniessen,
- Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und
- dass sie über die nötigen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung verfügen. Folgende zwei Sicherheiten sind der Berufshaftpflichtversicherung gleichgestellt: die Bürgschaft oder Garantieerklärung einer Bank oder eine gleichwertige Versicherungsdeckung; ein Sperrkonto bei einer Bank.
- Kreditgeber müssen zusätzlich ein Eigenkapital von mindestens Fr. 250'000.- aufweisen.

Die detaillierten Bewilligungsvoraussetzungen sind in der [Verordnung zum Konsumkreditgesetz](#) geregelt.